

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** –SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman

Dircêo Torrecilla s Ramos *
Maria Minomo de Azevedo *

Aglaia Caeli Garzeri
Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Átila Passos Ocanha
Carlos Maria Gambaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisani Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Helenita Brandão
Juliana Hinsching C. Fernandes
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira

Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto
Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Maitrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Céila L. Kopp Silva
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz Cipriano
Bruno Gaya da Costa
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Tais Helena Bacellar

* Consultant
** Admitted only in France
***Admitted only in Germany

JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 02 – Januar 2003

Autoren und Ansprechpartner

Leandro Barros Pereira
lpereira@fblaw.com.br

Mathias Michael Oefelein
moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage - www.fblaw.com.br



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Munich
New York • Nicosia • Paris • Prague • Rio de Janeiro • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leser,

wie bereits angekündigt fahren wir mit unseren Artikeln im Bereich Umweltrecht fort. Der Artikel über die Umweltverträglichkeitsprüfung erscheint in 2 Teilen. Wenn Sie daran Interesse haben, den Text in einem Stück zu lesen, besuchen Sie doch einfach unsere Homepage. Der Artikel wird dort ausgestellt werden. Schließlich erörtern wir kurz den Durchgriff bei Juristische Personen im Brasilianischen Recht. Auf eine wichtige Entscheidung der Brasilianischen Zentralbank für den ausländischen Investor sei hier schon vorab hingewiesen.

Besuchen Sie auch unsere homepage (www.fblaw.com.br).

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung in Brasilien (Teil 1)
- Der Durchgriff bei der juristischen Person und das neue Zivilgesetzbuch

Weitere Nachrichten

- Wichtige Entscheidungen und Neuerungen
- Gesetze, Normen und Verwaltungsvorschriften

DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IN BRASIEN

(Teil 1)

(1. Teil)

Einleitung

Wichtige Gesetzliche Grundlagen der UVP

Voraussetzungen der UVP

(2. Teil)

UV Studie und UV Bericht

Anforderungen an die UV Studie und den UV Bericht RIMA

- o Richtlinien bzgl. der UV Studie
- o Technische Mindestvoraus. bzgl. der UV Studie
- o Anforderungen an den UV Bericht RIMA

Schlusswort

Einleitung

Ziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, alle umweltrelevanten Maßnahmen privater wie öffentlicher Natur so frühzeitig wie möglich einer umfassenden formalen Prüfung auf die vorhersehbaren Umweltfolgen zu unterziehen.

Die Idee einer solchen Prüfung ist zuerst in den Vereinigten Staaten in nationales Recht umgesetzt worden (National Environmental Policy Act 1969). In der Folgezeit gewann die Umweltverträglichkeitsprüfung international an Bedeutung, heute gilt sie weltweit als wichtiges Instrument vorsorgender, ganzheitlich orientierter [Umweltpolitik](#). So legt etwa in Europa die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 27.6.1985 zur UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die Kriterien fest, nach denen eine solche erstellt werden muss.

Ganz allgemein visieren die jeweiligen nationalen Prüfungen an, die menschliche [Gesundheit](#) zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.

In Brasilien werden seit Anfang der 70-er Jahre Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit von Großvorhaben durchgeführt. Dies nicht zuletzt auf Grund von internationalem Druck. So wurde etwa 1972 von der Weltbank eine solche als Entscheidungshilfe für eine Kreditvergabe verlangt. Allerdings hatten solche Studien, die etwa auch hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen bei der Realisierung von einigen Staudammprojekten von internationalen Organisationen finanziert wurden, keinen zwingenden

Charakter. Erst der obligatorische Charakter, gesetzlich festgelegt, kann als bedeutende Errungenschaft des brasilianischen Umweltrechts angesehen werden.

Wichtige Gesetzliche Grundlagen der UVP

- Bundesgesetz Nummer 6938/1981

Durch Gesetz Nummer 6938 wurde im Jahre 1981 die nationale Umweltpolitik bestimmt. Hier wurde insbesondere bestimmt, dass die Umweltbehörde SEMA -- heute IBAMA -- Normen und Kriterien für die Erlaubnis möglicherweise umweltschädigender Vorhaben erlässt. Allerdings ist zu bemerken, dass hier noch nicht bestimmte Kriterien festgelegt wurden, wann ein Vorhaben erlaubnispflichtig ist. Auch wurden noch keine Regelungen zur Überprüfung und Beeinflussung der Entscheidung durch die Bevölkerung getroffen.

In diesem Zusammenhang sei kurz auf den Unterschied zwischen Erlaubnis und Genehmigung nach brasilianischem Recht eingegangen. Erlaubnis bedeutet, dass der Verwaltung ein Ermessen zusteht, ob das jeweilige Vorhaben durchführbar ist oder nicht. Natürlich hat die Verwaltung dieses Ermessen in den gesetzlichen Grenzen pflichtgemäß auszuüben. Genehmigung dagegen bedeutet, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen das Vorhaben zu genehmigen ist, der Verwaltung kein Ermessen zusteht.

- Verordnung Nummer 88.351/83

Hiermit wurde unter anderem dem Nationalen Umweltrat -CONAMA- die Kompetenz verliehen, Grundkriterien für die Anordnung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Erlaubnisverfahren festzulegen.

- Beschluss der CONAMA Nummer 01/86

Hier wurde unter anderem erstmal der Begriff „Umweltauswirkung“ definiert; die allgemeinen Richtlinien und der technische Ablauf werden bestimmt.

- Die Brasilianische Verfassung von 1988

Danach ist die Umwelt „zum Gemeingebrauch durch das Volk bestimmt....“ (Artikel 225).

- Verordnung Nummer 99.274/90

Mit weiteren Ausführungsbestimmungen insbesondere bezüglich des Gesetzes Nummer 6.938.

Voraussetzungen der UVP

Die UVP wird bei Vermutung einer erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt durchgeführt. Im Beschluss der CONAMA Nummer 01/86 wurde unter Artikel eine nicht abschließende Liste mit Vorhaben festgesetzt, bei denen eine solche Auswirkung vermutet wird.

„Die Erlaubnis von unwelterheblichen Aktivitäten hängt von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsstudie und des entsprechenden Umweltverträglichkeitsberichts ab, die dem zuständigen bundesstaatlichen Organ und ergänzend dem IBAMA zur Billigung vorzulegen sind. Beispiele dafür sind:

- Strassen mit 2 oder mehr Stufen;
- Eisenbahnen;
- Häfen und Ladestationen für Erz, Erdöl und Chemikalien;
- Flughäfen
- Installation von Leitungen für Erdöl, Gas, Erz- und häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer;
- Elektrische Leitungen über 230 KW;
- Hydraulische Anlagen für Wasserbewirtschaftung, wie z.B. Stauseen für Wasserkraftwerke über 10 MW, Wasserversorgung und Bewässerung, Bau von Kanälen für die Schiffart, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Ausbau von Wasserläufen, Öffnung von Flussmündungen und Hafeneinfahrten, Veränderung von Einzugsgebieten, Deiche;
- Gewinnung fossiler Brennstoffe;
- Erzgewinnung;
- Mülldeponien, Verarbeitung und Entsorgung von Sondermüll;
- Elektrizitätswerke;
- Industrielle und landwirtschaftsindustrielle Komplexe und Einheiten;
- Industriegebiete;
- Wirtschaftlich orientierte Holz- und Brennstoffgewinnung unter bestimmten Voraussetzungen;
- Stadtplanungsprojekte über 100 ha, oder auf bestimmten umweltrelevanten Flächen;
- Aktivitäten, die Holzkohle von über 10t/Tag verbrauchen;
- Land- und viehwirtschaftliche Projekte auf über 1000 ha oder auf bestimmten umweltrelevanten Flächen.

Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden eine UVP anordnen, obwohl das jeweilige Vorhaben nicht auf der CONAMA Liste unter Artikel 2 aufgeführt wird:

Fraglich ist, ob jedes der genannten Projekte zwingend der UVP unterworfen ist.

Es wird die Meinung vertreten, dass bezüglich der aufgeführten Projekte eine unwiderlegbare Vermutung der erheblichen Umweltauswirkungen besteht.

Dieser Auffassung kann mit gewichtigen Argumenten entgegengetreten werden. In diesem Falle ist etwa Artikel 2 Abschnitt VII der erwähnten Vorschrift hinsichtlich der Wasserbauprojekte näher zu untersuchen.

Wird das Gesetz dahingehend ausgelegt, dass bei jedem aufgeführten Vorhaben die UVP zwingend vorgeschrieben ist, bedeutet in diesem Falle, dass selbst bei unbedeutenden Bewässerungsprojekten ein derartiges Verfahren durchzuführen ist. Es sei hier darauf hingewiesen, dass hinsichtlich solcher Projekte gesetzlich keine Mindestleistung bestimmt wurde, die genannten 10 MW beziehen sich auf die im Absatz vorher genannten Projekte.

Es spricht viel dafür, die CONAMA Verordnungsliste dahingehend auszulegen, dass weiterhin zu prüfen ist, ob das Vorhaben ein Verschmutzungspotential besitzt. Dies schon deshalb, da in der genannten Verwaltungsvorschrift unter Artikel 2 selbst die erheblichen Umwelteinwirkungen definiert werden.

Wir vertreten die Ansicht, dass die Umweltbehörden das Ermessen innehaben ein Vorhaben vorab von der UVP Pflicht zu befreien. Eine derartige Befreiung besitzt dann allerdings keine Bindungswirkung. Das bedeutet dann, dass jederzeit, etwa bei einem Personalwechsel oder bei Änderung bestimmter politischer Richtungen, die nachträgliche Anordnung einer UVP möglich ist. (Teil 2 des Artikels folgt in der nächsten Ausgabe).

Der Durchgriff bei juristischen Personen und das neue Zivilgesetzbuch

Hintergrund

Im Laufe der Zeiten haben die Juristischen Personen immer eine sehr wichtige Rolle gespielt, um den unternehmerischen Interessen in Gang zu setzen. Juristischen Personen dienen u.A. zur:

- Erschaffung von Arbeitsplätzen;
- Förderung der produktiv-wirtschaftlichen Tätigkeiten;
- Erhöhung der Steuereinkommen;

- bessere soziale- und wirtschaftliche Konditionen der einzelnen Gemeinden...

Diese Schritte sind leicht zu identifizieren, in dem Sinne, dass sich die juristischen Personen nicht mit den natürlichen Personen vermischen und in getrennter Weise zu betrachten sind.

Das Trennungsprinzip (Trennung von juristischen- und natürlichen Personen) hat oft zu Rechtsmissbrauch geführt. Als Konsequenz dafür war zu konstatieren, dass Gewinne hauptsächlich in den Taschen der Gesellschafter, Verluste dagegen, bei Gläubiger bzw. bei den Unternehmen gelandet sind. Als Beispiele des Rechtsmissbrauchs sind zu erwähnen: Entscheidungsmonopol für einzelne Gesellschafter bzw. Aktionäre, Übernahme der persönlichen Verpflichtungen / Schulden der Gesellschafter durch die Gesellschaft, Insolvenzbetrug.

Fakten

Durch Art. 135, Absatz III des Gesetzes Nr. 5172/66, das Brasilianische Steuergesetzbuch (Código Tributário Nacional) und Gesetz Nr. 8.078/90, (Código de Defesa do Consumidor) wurde das Werkzeug zur Ermöglichung des Durchgriffs bei Juristischen Personen geschaffen. Dies ist der Fall, wenn bei Rechtsmissbrauch wie o.g., das Vermögen der natürlichen Personen einer Gesellschaft als Vermögen der Gesellschaft genommen wird und dadurch als Entschädigungskapital dient.

Rechtsmissbrauch wird auch explizit durch Art. 50 des neuen Zivilgesetzbuches (Gesetz Nr. 10406/02) bestimmt.

„Treten Vermögensvermischungen oder Umgehung des Gesellschaftszweckes bei den Juristischen Personen auf, so kann das zuständige Gericht auf Antrag der Beteiligten oder der zuständigen Behörden Entscheidung treffen, so dass für bestimmte unternehmerischen Verpflichtungen das Privatvermögen der natürlichen Personen (einzelnen Gesellschafter) haftet.“

Im Grunde genommen, wird durch das neu-verfasste Zivilgesetzbuch deutlich, dass die sich Effekte einzelner Handlungen nicht mehr nur auf die Juristischen Personen beziehen, sondern auch auf das Privatvermögen der Gesellschafter zurückgegriffen werden kann. In diesem Sinne ist die Rede von Juristischen Personen im allgemeinen Sinne, somit werden auch andere juristische Formen wie z.B. Stiftungen und Vereine davon betroffen und müssen deshalb auf die

neuen Normen achten. Der Durchgriff kann nur durch gerichtliche Entscheidungen vollzogen werden.

CIDE auf Treibstoffe wird wieder herabgesetzt

Mit dem Gesetz Nummer 10.636/02 wurden in den letzten Tagen der Regierung Fernando Henrique Cardoso die Abgabensätze der CIDE auf die Importierung und den Vertrieb von Erdöl, dessen Derivaten, Erdgas, dessen Derivaten und Alkohol als Treibstoff drastisch erhöht. Durch Das Dekret Nummer 4.565, welches vom neuen brasilianischen Präsident erlassen wurde, wurden diese Erhöhungen weitgehend zurückgenommen. So wurde etwa der Abgabensatz auf Benzin durch das Gesetz Nummer 10.636 von 501 R\$ auf 860 R\$ erhöht und jetzt wieder durch das Dekret auf 541,10 R\$ zurückgefahren. Der Abgabensatz von Erdöl wurde um 1005 erhöht, diese Erhöhung wurde durch die Entscheidung des neuen Präsidenten auf 38 % relativiert.

Einstweilige Verfügung zugunsten nationaler (Küsten)-Transportunternehmen

Vom höchsten Brasilianischen Gerichtshof (STJ) wurde eine einstweilige Verfügung zu Gunsten eines nationalen Transportunternehmens erlassen, durch welche die nationale Behörde für den Transport auf dem Wasserwege dazu verpflichtet wird, im Falle des Transportes entlang der nationalen Küste (CABOTAGEM) nationalen Unternehmen Vorrang einzuräumen. Der Entscheidung wird das Gesetz Nummer 9.432 aus dem Jahre 1997 zu Grunde gelegt, welches Bestimmungen zum Küstentransport trifft.

Steuernummer für den ausländischen Investor

Eine wichtige Entscheidung für den ausländischen Investor: der Vordruck/Formular zur RDE (Registro Declaratório Eletrônico) Registrierung wurde von der Brasilianischen Zentralbank, wie bereits erwartet, abgeändert. Von nun an muss der ausländische Investor seine Registrierungsnummer bei den brasilianischen Steuerbehörden eintragen – soweit es sich bei dem Investor um eine natürliche Person die CPF (Cadastro de Pessoa Física), bei juristischen Personen ist die DNPJ (Cadastro Nacional de Pessoa Jurídica) bei den brasilianischen Behörden zu beantragen. Die Einschreibung bei den Steuerbehörden hat zu erfolgen bevor das erste Mal Kapital überwiesen wird.

Bundesgesetze

Gesetz Nummer 10.636 vom 30.12.2002 – DOU I vom 31.12.2002

Über die Verwendung der durch die CIDE Abgabe auf den Import und den Vertrieb von Treibstoffen erlangten Mittel- die Gründung des Nationalen Verkehrsfonds – FNIT;

Gesetz Nummer 10.636 vom 30.12.2002 – DOU I vom 31.12.2002 (Umwandlung in Gesetzesform der Medida Provisória 66/2002 der sog: „Steuerrechtlichen Minireform“)Bedeutende Änderung im Bereich des Bundessteuerrechts, etwa:

- a) Erhöhung des Abgabensatzes der PIS/Pasep – Abgabe (mit Ausnahme der in Artikel 8 genannten wichtigen Ausnahmetatbestände) auf 1,65 & (Artikel 2 der Norm);
- b) Wie bei der deutschen Mehrwertsteuer können bereits entrichtete Abgaben kreditiert werden;
- c) Die PIS/Pasep Abgabe ist nicht zu entrichten bei:
 - Ausfuhr von Waren;
 - Erbringung von Dienstleistungen an Person oder Unternehmen mit Wohnsitz/Sitz im Ausland, soweit mit Devisen beglichen wird;
 - Verkauf an Firma die auf die Ausfuhr spezialisiert ist:

Bis zum 31.01 können die Forderungen (mit zu Grunde liegenden Steuertatbeständen bis zum 31.01.2003) nach Art. 11 der MP Nummer 2.158-35/ erbracht werden um bezeichnete Privilegien genießen zu können, soweit diesbezüglich keine Klagen anhängig sind..

MP (Medida Provisória) Nummer 104 vom 9.1.03 – DOU vom 10.1.2003-01-25 Artikel 374 des Neuen Zivilgesetzbuches wird widerrufen (Ausdehnung der Anrechnung auf andere Bereiche, speziell hier auch auf das Steuerrecht).

Dekret Nummer 4543 vom 26.12.2002 – DOU I vom 27.12.2002 (Neue Zollregelungen)

Bestimmungen zur Zollabfertigung durch die Verwaltung, die Kontrolle und hinsichtlich der Besteuerung bei der Ausfuhr.

Dekret Nummer 4542 vom 26.12.2002 – DOU I vom 27.12.2002

Die neue Tabelle hinsichtlich der Industrieproduktssteuer (IPI), mit Wirkung ab dem 1.1.2003 und auf Grundlage der Bestimmungen des Mercosul-Blockes.

Dekret Nummer 4544 vom 26.12.2002 – DOU I vom 27.12.2002

Die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Industrieproduktsteuer (IPI), welche mit Bekanntgab in Kraft tritt.

Dekret Nummer 4552 vom 27.12.2002 – DOU I vom 27.12.2002

Über die Kontrolle im Bereich des Arbeitsrechts, mit Widerruf der Dekrete Nummer 55.841/65, 57.819/66, 65.557/69 und 97.995/89.

Dekret Nummer 4.565 vom 01.01.2003 – DOU vom 1.1.2003
Hinsichtlich der Reduzierung der CIDE Abgabe auf Treibstoffe (wir berichten oben).

Verwaltungsvorschrift des Bundessteueramtes Nummer 277 vom 03.01.2003 – DOU 7.1.2003
Hinsichtlich der Ermittlung der Quelleneinkommensteuer (carne leão) natürlicher Personen während des Jahres 2003.
